

## **Satzung**

### **der Stadt Ottweiler zur Festsetzung der Höhe der Abwassergebühren (Abwassergebührenhöhesatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der §§ 14 und 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird auf Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Höhe der Gebühr**

1. Der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr nach § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt je m<sup>3</sup> eingeleiteter Schmutzwassermenge 3,97 € / m<sup>3</sup>.
2. Der Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener, bebauter, überbauter und befestigter Grundstücksfläche 0,75 € / m<sup>2</sup>.
3. Der Gebührensatz eines Zwischenzählers für abzugsfähige Wassermengen nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt 3,10 € / Monat.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ottweiler, 14. Dezember 2018  
Der Bürgermeister

(Schäfer)